

## Interpellation Nr. 121 (November 2025)

25.5489.01

betreffend Praxis des Non Punishment Prinzips bei Opfern von Menschenhandel

Menschenhandel ist ein Delikt, in dessen Zusammenhang sich nicht selten auch die Opfer in der Ausbeutungssituation selbst strafbar machen. Gemäss Art. 26 Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel sollen Opfer jedoch in gewissen Konstellationen nicht für solche Taten in Rechenschaft gezogen werden. Dabei handelt es sich um jene Konstellationen, in welchen die Opfer zu rechtswidrigen Taten gezwungen wurden. In diesen Fällen kommt das Non-Punishment-Prinzip zur Anwendung - das Prinzip des Absehens einer Strafe. GRETA, die Expert\*innengruppe des Europarats zur Umsetzung der Menschenhandelskonvention, kommt in ihrem letzten Länderbericht zur Schweiz vom Juni 2024 zum Schluss, dass es in der hiesigen Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips eindeutig Handlungsbedarf gibt.<sup>1</sup> Auch auf Menschenhandel spezialisierte Opferschutzorganisationen der [Plateforme Traite stellen fest](#), dass Opfer zu oft nicht als solche erkannt werden und immer wieder für rechtswidrige Handlungen unrechtmässig gebüsst oder anderweitig bestraft werden. Es fehle grösstenteils an einer etablierten Praxis im Umgang mit dem Non-Punishment-Prinzip. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK hat deshalb Ende 2023 Empfehlungen für eine kantonale Musterweisung verabschiedet. Es stellt sich die Frage, inwiefern das genannte Prinzip sowie die Empfehlungen der SSK Eingang in der Basler Praxis finden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie verhindert der Kanton Basel-Stadt, dass es zu unrechtmässigen Strafen gegen Opfer von Menschenhandel kommt?
2. Inwiefern findet das Non-Punishment-Prinzip im Sinne von Art. 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel Eingang in die Praxis der Basler Strafverfolgung?
3. Kam es bereits zu Fällen, in welchen bei Opfern von Menschenhandel eine Strafbefreiung mittels Nichtanhandnahme oder einer Einstellungsverfügung umgesetzt wurden?
4. Inwiefern werden die Empfehlungen der SSK in der kantonalen Praxis des Non-Punishment-Prinzips berücksichtigt? Sind allenfalls künftig entsprechende Massnahmen zu erwarten?

<sup>1</sup> Vgl. GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, GRETA(2024)09, 20.6.2024.

Nicola Goepfert